

**Gesetz
zur Entflechtung des Handels in den Kommunen
vom 6. Juli 1990**

§ 1

Das Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden und Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches durch folgende Handelsbetriebe bzw. daraus entstandene Kapitalgesellschaften

- VE Handelsorganisation HO (Lebensmittel, Industriewaren, Gaststätten)
- Konsumgenossenschaften (außer genossenschaftliches Eigentum)
- VE Großhandelsgesellschaften

genutzt und bewirtschaftet wird, ist entsprechend § 8 Abs. 1 Treuhandgesetz unter mitbestimmender Hinzuziehung der Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Konsultation der Bürgermeister, in deren Verwaltungsbereich sich die Handelsobjekte befinden, zu entflechten.

§ 2

(1) Die Landratsämter bzw. Stadträte ermitteln im Auftrag der Treuhandanstalt durch Ausschreibungen die jeweils günstigen Angebote.

(2) Durch Abstimmung zwischen der Treuhandanstalt und den Landratsämtern bzw. Stadträten wird entschieden, welcher Interessent den Zuschlag erhält. Dabei ist eine wettbewerbsfördernde Struktur zu sichern.

§ 3

Bei der Vergabe darf kein Unternehmen eine marktbeherrschende Position erreichen, wobei 25 % Marktanteile nicht überschritten werden sollten.

§ 4

(1) Die Ausschreibung gemäß § 2 hat bis zum 31. Juli 1990 zu erfolgen.

(2) Die Entflechtung ist bis 30. September 1990 abzuschließen.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l

**Beschluß
des Präsidiums der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Ausweise für Abgeordnete der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
vom 6. Juni 1990**

§ 1

In Durchführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 werden an die bei den Kommunalwahlen im Jahre 1990 gewählten Abgeordneten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist

- für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtbezirksversammlungen von Berlin, der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Kreistage blau,
- für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen grün.

(2) Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüberstehende Staatselement der DDR. Die Innenansicht der Ausweise ist analog zum Einband in einem blauen bzw. grünen Grundton gehalten.

(3) Anliegend werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten eines Ausweises für Abgeordnete der bei den Kommunalwahlen im Jahre 1990 gewählten örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

(1) Die Ausweise für die Abgeordneten werden von der zuständigen Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindeverwaltung ausgestellt und gesiegelt und vom Vorsteher der jeweiligen Vertretung unterzeichnet. Die zuständigen Verwaltungen führen einen Nachweis über die Ausgabe der Abgeordneten ausweise.